

1. Im Gewerbegebiet zulässig sind nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude im Sinne des § 8 Abs. 1 BauNVO. Nicht zulässig sind, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die im § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
3. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die im § 8 (3) Nr. 1 BauNVO vorgesehene Ausnahme, zulässig ist. Die Anzahl ist für das gesamte Gewerbegebiet auf eine Wohneinheit beschränkt. Die Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
4. Eine Überschreitung der als Höchstmaß festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO)
5. Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen wird die Höhe 33,59 m ü NHN des Höhensystems DHHN 92 festgesetzt.
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)
6. Die Befestigung von Stellplätzen innerhalb des Gewerbegebietes ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Stellungnahme des Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 17.10.2012 in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509))

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

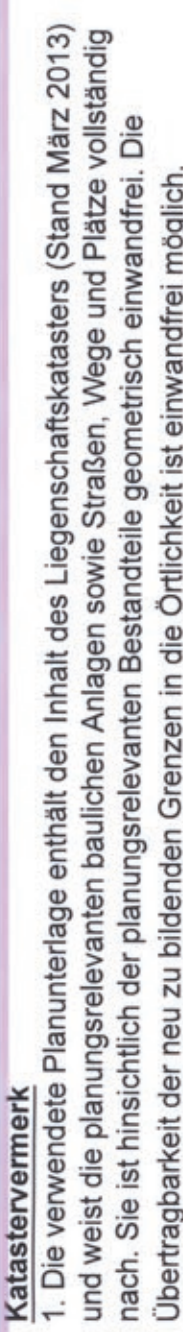
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl./08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl./10 [Nr. 39])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG)
Vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, [Nr. 03])

	Dipl.-Ing. Christoph Kühne
VERMESSUNGSAMT BERLIN-BRANDENBURG	Örtlichkeitsvermessungsbüro im Land Brandenburg
DRK-WEG, CHERITÄTEN 10846 BERLIN	Siedlerstraße 1 OT Potsdam • T 030 34664 Tel. (0) 30 32 12 57 • F. (0) 30 33 53 12 20 • E-Mail: kontakt@verm.bbg.de
Lage- und Höhenplan	GR-Nr.: 12-531 Plan-Nr.: 1
Objektbeschreibung	Grundstücksgesellschaft Biesensteiner Straße 111
Gemeinde	Schorffelde
Gemarkung	Finoowf
Flur	13
Flurstück (e)	268 , 269 , 358 , 359
Zentrum	
Ortliche Adresse	Bornimager / Hainewe
März 2013	12.03.2013
	_____ Prof. Dr. Thomas Kuhn

Drei Plan ist unterbreitend genutzt und der dritte schrittweise verwendet werden. Die zweite Variante führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen mindestens in Höhe der sonstigen Plan ist unterbreitend genutzt und der dritte schrittweise verwendet werden. Die zweite Variante führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen mindestens in Höhe der sonstigen Plan ist unterbreitend genutzt und der dritte schrittweise verwendet werden. Die zweite Variante führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen mindestens in Höhe der sonstigen

Vermögensgegenstände können als Erfinder des Patentes, die Verwertung wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.



1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand März 2013) und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schorfheide, Datum 12.06.2013

Siegel





Die Gemeinde Schorffriede hat am 14.12.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 „Gewerbestandort Eisenmühlr Straße“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.12.2011 durch den Gemeinderat einstimmig bestätigt und ist öffentlich bekannt gemacht. (§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Am 27.02.2013 hat die Gemeinde Schorffriede die Umwidmung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in einen Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 28.02.2013 durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen und ist öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Entwicklung des Dorfes Schorffriede mit Umweltbelicht und Anlagen zum Bebauungsplan wurden gleichem Beschluss gebilligt. (§ 10 Absatz 1 BauGB)

Schorfheide, am 13.06.2013. Siegel

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Schorfheide, am 13.06.2013. Siegel: Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über ihn Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 14.06.2013 im Amtsblatt für die Gemeinde Schorffelde öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Absatz 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.06.2013 in Kraft getreten.

Schorfheide, am 11.6.13

[illegible]

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Planverfasser:
bandow
Dipl.-Ing. (FH) Diana Bandow
Hauptstraße 16, Gutshaus
16259 Hohenland
Tel.: 033454 304908 Fax: 033454 49886
Funkt.: 0173 9415592
info@landschaftsplanung-bandow.de
Stadt + Landschaftsplanung

VERMESSUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Christoph Kühne
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

53112_01_U4_Universal_ETRS_V2000.dwg vom 12.03.2013